

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 3 P 1/11 BH**

L 10 P 100/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 23 P 203/08 (SG Köln)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Vereinigte IKK - Pflegekasse,  
Kölner Straße 3, 51429 Bergisch Gladbach,

Beklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r  
und Dr. S c h ü t z e  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung  
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 2011  
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Dr. M. aus S. beizuordnen, wird  
abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Der 1935 geborene Kläger begehrt Pflegegeld nach der Pflegestufe II sowie die Zahlung weiterer 1500 Euro monatlich für sonstige Pflegeleistungen und hauswirtschaftliche Hilfen. Die beklagte Pflegekasse lehnte den Leistungsantrag vom 28.4.2008 ab, nachdem ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 10.6.2008 ergeben hatte, dass der tägliche Grundpflegebedarf nicht einmal den nach § 15 Abs 3 Satz 1 Nr 1 SGB XI erforderlichen Mindestzeitwert von "mehr als 45 Minuten" der Pflegestufe I erreicht. Das SG hat die Klage nach einer weiteren Begutachtung abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 8.7.2010*). Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (*Urteil vom 31.1.2011*), weil nur ein täglicher Grundpflegebedarf von 25 Minuten nachgewiesen sei. Für den geltend gemachten Zusatzanspruch auf Zahlung von monatlich 1500 Euro fehle es bereits an einer sozialrechtlichen Anspruchsgrundlage.
- 2 Für die beabsichtigte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG beantragt die Klägerin Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung des Rechtsanwalts Dr. M. aus S. .

## II

- 3 PKH kann nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn
  1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
  2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
  3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Bestimmte Verfahrensrügen sind jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbs SGG).
- 5 Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels liegt keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.
- 6 Das Verfahren wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Dem Kläger geht es allein um die aus seiner Sicht zutreffende - aber vom LSG abweichende - Würdigung des bei ihm bestehenden Pflegebedarfs nach §§ 14 und 15 SGB XI und die Zuordnung zur Pflege-

stufe II für die Zeit ab 28.4.2008. Dies festzustellen ist aber Aufgabe der Tatsachengerichte. Die in diesem Zusammenhang maßgebenden grundsätzlichen Rechtsfragen sind höchstrichterlich geklärt; jedenfalls lassen weder der Vortrag des Klägers noch der Inhalt der Akten Rechtsfragen erkennen, die noch klärungsbedürftig sein könnten. Dass dem Kläger von der Versorgungsverwaltung wegen seiner Behinderungen ein Grad der Behinderung von 100 sowie die Merkzeichen aG, B und RF zuerkannt worden sind und er von der Berufsgenossenschaft Pflegegeld nach den Stufen III bis IV erhält, ist für die Bemessung des täglichen Pflegebedarfs im Bereich der sozialen Pflegeversicherung nicht maßgeblich, weil es insoweit allein auf die Kriterien der §§ 14 und 15 SGB XI ankommt.

- 7 Das Urteil weicht auch nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, sodass der Zulassungsgrund der Divergenz nicht besteht.
- 8 Das Berufungsverfahren weist schließlich auch keine die Zulassung der Revision begründenden Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf. Es bestehen insbesondere keine Hinweise darauf, dass das LSG seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) oder den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt hat. Die der Berufungsentscheidung zugrunde liegende Beweiswürdigung des LSG kann ohnehin nicht mit einer Verfahrensrüge angegriffen werden (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbs iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG).



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)